

Ehrungsordnung

des DVMF Deutschen Verbands für Modernen Fünfkampf e.V.

1. Für besondere sportliche Leistungen zeichnet der DVMF natürliche Personen, die ihrerseits Mitglieder der dem DVMF angehörenden Landesverbände und Organisationen sind, durch Verleihung eines Leistungsabzeichens aus.

1.1. Voraussetzungen für die Verleihung des Leistungsabzeichens in Silber sind:

1.1.1. Die Erzielung einer sportlichen Höchstleistung, wie z. B. die Erringung einer Deutschen Meisterschaft oder eines Deutschen Rekordes. Handelt es sich dabei um eine Mannschaftsmeisterschaft, werden alle Personen der Mannschaft ausgezeichnet.

1.1.2. Eine mindestens 10jährige aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen für Landesverbände oder sonstige Mitgliedsorganisationen des DVMF.

1.1.3. Es zählen auch alle Wettkämpfe mit, die das Mitglied als Angehöriger der Vorgängervereine des DVMF bestritten hat.

1.2. Voraussetzungen für die Verleihung des Leistungsabzeichens in Gold sind:

1.2.1. Teilnahme an den Olympischen Spielen, einer Welt- / Europameisterschaft, mehrmaliges Erringen einer Deutschen Meisterschaft.

1.2.2. Eine mindestens 20jährige aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen für Mitgliedsorganisationen des DVMF.

1.2.3. Siehe 1.1.3.

Die Verleihung des Leistungsabzeichens beschließt der Vorstand auf Vorschlag der Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen des DVMF. Das Leistungsabzeichen und die Urkunde darüber werden der Person in geeigneter Weise durch den Vorstand überreicht.

2. Für besonderen Einsatz/Verdienste und für Treue wird das Ehrenabzeichen in Silber und Gold verliehen:

- 2.1. Das Ehrenabzeichen in Silber und Gold wird einer Person verliehen, das dem DVMF über dessen Landesverbände oder sonstige Mitgliedsorganisationen mindestens 25 bzw. 40 Jahre angehört hat.
- 2.2. Das Ehrenabzeichen in Silber und Gold kann unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft auch schon zu einem früheren Zeitpunkt einer Person verliehen werden, die sich in außergewöhnlicher Weise um den DVMF verdient gemacht hat.
- 2.3. Das Ehrenabzeichen in Silber und Gold kann in besonderen Fällen auch an Personen verliehen werden, die nicht einem Landesverband oder einer sonstigen Mitgliedsorganisation des DVMF angehören.

3. Für besonderen Einsatz wird ein Sachgeschenk verliehen.

- 3.1. Aus dem Amt scheidenden Vorstandsmitgliedern wird ein Sachgeschenk überreicht.
- 3.2. Ein gebührendes Sachgeschenk wird Personen verliehen, die mindestens 10/20 Jahre eine wichtige Funktion im DVMF oder einer seiner Mitgliedsorganisationen ausgeübt haben (Landesverbandsvorstand, Landestrainer u.ä.).

Der Vorstand entscheidet über die Art des Sachgeschenkes und überreicht dieses in geeigneter Weise.

4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- 4.1. Die **Ehrenmitgliedschaft** wird Personen angetragen, die dem DVMF über seine Landesverbände oder sonstigen Mitgliedsorganisationen 50 Jahre lang als Mitglied angehört haben.
- 4.2. Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht und 30 Jahre lang ein Amt innerhalb des Verbands bekleidet haben, wie z.B. als Landestrainer, Vorstandsmitglied u.ä., werden durch Verleihung der **Ehrenmitgliedschaft** ausgezeichnet.
- 4.3. Personen, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 3.2. erfüllt haben und mindestens 15 Jahre lang als Vorstandsmitglied tätig gewesen sind, können zum **Ehrenvorstandsmitglied** ernannt werden.
- 4.4. Personen, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 3.2. erfüllt haben und mindestens 15 Jahre lang Vorstandsvorsitzender gewesen sind, können zum **Ehrenvorsitzenden** ernannt werden.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaften und der Ehrenabzeichen beschließt der Vorstand

Für die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied und zum Ehrenvorsitzenden ist die Zustimmung des Verbandstags erforderlich.

Vorstehende Ehrungsordnung wurde im Verbandstag am 02.12.2000 beschlossen.